

Antragsteller/in: BundessprecherInnenkreis

Der Bundeskongress möge beschließen:

Geschäftsordnung des 21. Bundeskongresses der DFG-VK

§ 1 Gemäß § 10 der Satzung sind die von den Gliederungen bestimmten Delegierten und die Mitglieder des BundessprecherInnenkreises stimmberechtigt. Antragsberechtigt sind alle Gliederungen des Verbandes sowie Einzelmitglieder, wenn dies mindestens 10 weitere Mitglieder unterstützen. Ordentliche Anträge müssen gemäß der § 10 (3) der Satzung vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses in der Bundesgeschäftsstelle vorgelegen haben.

§ 2 Für Wahlen und Beschlüsse ist gemäß § 10 der Satzung die absolute Mehrheit (50 % plus 1 Stimme) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Alternativabstimmungen gilt derjenige Antrag als beschlossen, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Enthaltungen werden als abgegebene Stimmen gezählt.

§ 3 Aus dem Kreis der gleichberechtigten BundessprecherInnen wählt der Bundeskongress Mitglieder, die zusammen mit dem Kassierer/der Kassiererin den geschäftsführenden Vorstand gemäß BGB bilden. Es sind die BSK-Mitglieder mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, eine absolute Mehrheit ist nicht erforderlich.

§ 4 Satzungsändernde Anträge bedürfen nach § 10 der Satzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Die RednerInnen erhalten das Wort in der Reihenfolge der schriftlichen Wortmeldungen, wobei die Redeliste so lange nach Geschlecht quotiert wird, bis von einer Gruppe keine Wortmeldung mehr vorliegt. Mitglieder des BundessprecherInnenkreises erhalten auf Wunsch das Wort, wenn sie in ihrer Funktion angesprochen werden. Das Tagungspräsidium kann RednerInnen, die nicht zum Thema sprechen, das Wort entziehen. Bei der Behandlung der Anträge wird die Redezeit auf 3 Minuten pro Wortmeldung beschränkt.

§ 6 Anträge auf Schluss der Redeliste werden als GO-Anträge behandelt. Über Anträge auf Schluss der Debatte wird nach einmaliger Für- und Gegenrede unmittelbar entschieden. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem/einer Delegierten gestellt werden, die/der sich an der Aussprache nicht beteiligt hat.

§ 7 Anträge zur Geschäfts- oder zur Tagesordnung können außerhalb der Redeliste gestellt werden. Über diese Anträge wird nach einmaliger Für- und Gegenrede unmittelbar entschieden. Anträge zur Geschäfts- oder zur Tagesordnung werden nicht behandelt, wenn sich der Kongress in einer Abstimmung befindet.

§ 8 Anträge, die erst während des Kongresses eingebracht werden (Initiativanträge), müssen schriftlich formuliert sein und bedürfen zu ihrer Behandlung der unterschriebenen Unterstützung von mindestens 10 Delegierten. Initiativanträge zum Bundeskongress können nur zu Themenbereichen gestellt werden, die sich nach Antragsschluss ergeben haben. Initiativanträge müssen spätestens zwei Stunden vor Beginn der Antragsberatungen dem Tagungspräsidium vorliegen.

§ 9 Änderungsanträge zu einem Antrag müssen vor der Abstimmung über den Antrag schriftlich beim Tagungspräsidium eingereicht werden.

§ 10 Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema empfiehlt das Tagungspräsidium Art und Reihenfolge ihrer Behandlung. Werden zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge gestellt, so wird über den Antrag zuerst in der Tendenz abgestimmt, dann über die einzelnen Anträge.

§ 11 Persönliche Bemerkungen sind nur nach Abstimmung möglich und gehören ins Protokoll.

§ 12 Die Protokollführung ist berechtigt, außerhalb der Reihe der Wortmeldungen während der Diskussion und nach der Abstimmung orientierende Fragen an das Tagungspräsidium zu stellen.

§ 13 Bei Wahlen sind Blockwahlen grundsätzlich möglich, verlangt jedoch mindestens einE DelegierteR eine Einzelwahl für jedeN KandidatIn, so ist die Blockwahl abgelehnt.